

Besteuerung des Vermögens greift an die Substanz

Internationale Trends der Besteuerung

17. Oktober 2005 Nummer 37/2 6. Jahrgang

dossierpolitik

Besteuerung des Vermögens

Das Wichtigste in Kürze

Die Vermögensbesteuerung umfasst eine Vielfalt von Steuerarten: die Besteuerung von unbeweglichen und beweglichen Vermögenswerten, die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Stempelabgaben auf Finanztransaktionen. Einige OECD-Länder haben in diesen Bereichen in den letzten Jahren zahlreiche Reformen durchgeführt, so dass deren Bedeutung als Steuereinnahmequelle insgesamt abgenommen hat. Generell ist eine umfassende Vermögenssteuer international ein Auslaufmodell. Insbesondere existieren Steuern auf Kapitalbildung und Kapitaltransaktionen aufgrund ihrer schädlichen Wirkung auf die Standortattraktivität nur noch in vereinzelt Ländern. Zur Erhaltung oder Rückgewinnung von Steuersubstrat wurden zwar auch Amnestien durchgeführt. Allerdings haben solche kurzfristigen Steuermassnahmen ihr Ziel selten erreicht.

Position von economiesuisse

Im Bereich der Vermögensbesteuerung ist die Positionierung der Schweiz besonders ungünstig. Kein einziges Land ausser der Schweiz erhält so viele ergiebige ertragsunabhängige Steuern parallel aufrecht. Insbesondere weist die Schweiz eine der ergiebigsten Besteuerungen vom Nettovermögen auf. Als praktisch einziges Land erhebt die Schweiz auch eine Kapitalsteuer für Unternehmen und kennt noch eine Emissions- und Umsatzabgabe. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz zu fördern, sollten diese ertragsunabhängigen Steuern, insbesondere die anachronistische Emissionsabgabe und die Kapitalsteuer, konsequent abgeschafft werden.

economiesuisse hat im November 2004 die Studie „Wettbewerb und Dynamik in der Steuerpolitik – Internationaler Vergleich wichtiger Reformen und Rückschlüsse für die Schweiz“ den Medien präsentiert. In einer Serie von „dossierpolitik“ werden die wichtigsten Ergebnisse der Studie einzeln veröffentlicht.

Die vorliegende Ausgabe befasst sich mit der Besteuerung des Vermögens. In früheren Ausgaben wurden bereits folgende Themen behandelt: die Entwicklung der Fiskalquoten in den OECD-Ländern („dossierpolitik“ Nr. 3, 24. Januar 2005), Strukturen der nationalen Steuersysteme in der OECD („dossierpolitik“ Nr. 4, 31. Januar 2005), Besteuerung von Unternehmen („dossierpolitik“ Nr. 8, 28. Februar 2005), die internationale Dynamik bei der Personenbesteuerung („dossierpolitik“ Nr. 18, 9. Mai 2005) sowie spezifische Probleme bei der Besteuerung von Kapitaleinkommen („dossierpolitik“ Nr. 26, 4. Juli 2005).

Anteil der Vermögenssteuern am BIP

Abbildung 1 auf Seite 2 zeigt den Anteil der Vermögens-

steuern am BIP und die Entwicklung im Zeitverlauf. Gemäss OECD erfasst die „Besteuerung von Vermögen“ („property tax“) weitgehend mehr als das, was in der Schweiz unter dem Begriff der Vermögenssteuer verstanden wird. Dabei werden hier nicht nur nationale oder lokale Steuern auf Immobilien (z.B. die Belastung mit Grundsteuern und Gebäudesteuern) und mobilen Vermögenswerten (Steuer auf Kapital bei Unternehmen und Vermögen bei Privatpersonen), sondern auch allfällige Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Stempelabgaben auf Finanztransaktionen berücksichtigt.

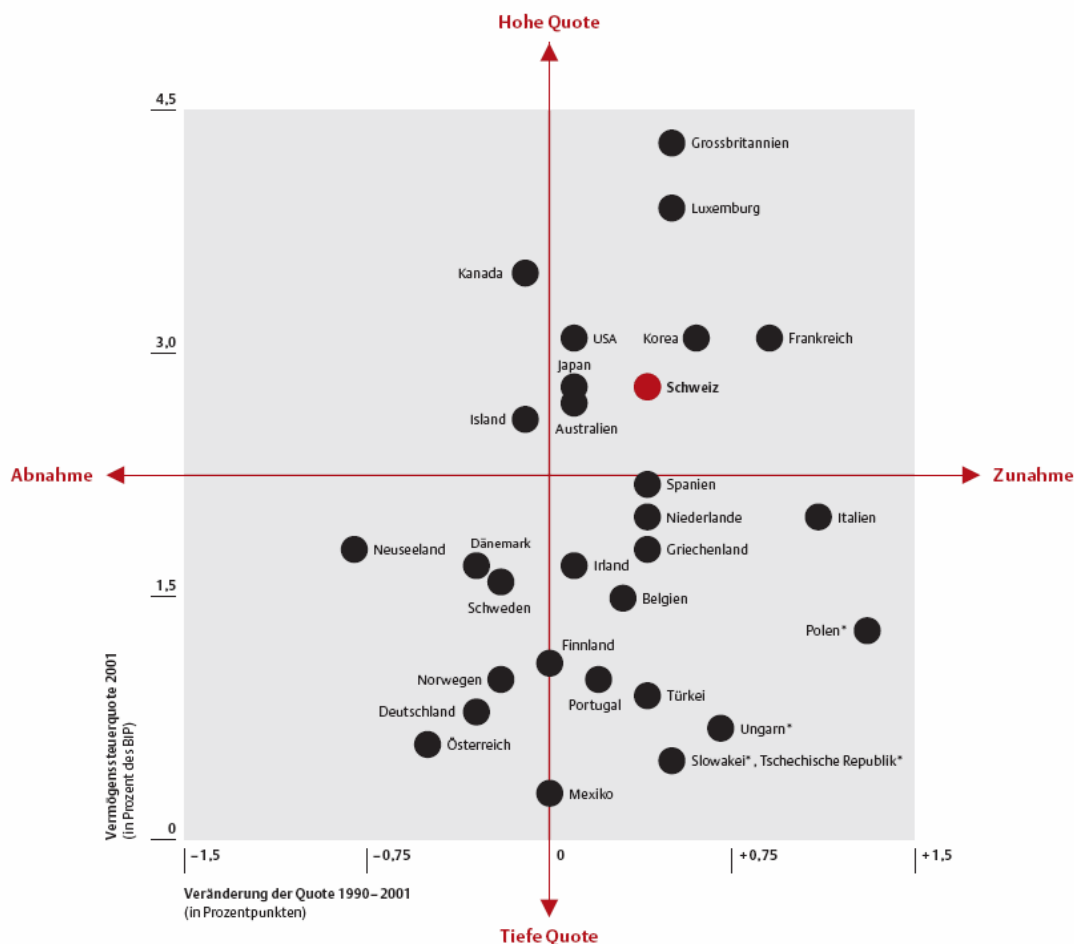
Im Verhältnis zum BIP liegt die Besteuerung von Vermögen im OECD-Durchschnitt bei 1,9 Prozent. In Luxemburg und Grossbritannien ist deren Anteil mit einem doppelt so hohen Wert besonders hoch. Auch in Kanada, Korea, den USA, Frankreich, der Schweiz und Japan ist die Belastung von Vermögen – mit einer Quote von etwa drei Prozent – überdurchschnittlich hoch. Massgeblich gestiegen in den neunziger Jahren ist die Quote in Polen, Italien und Frankreich. Signifikant gesunken in dieser Periode ist sie in Neuseeland und Österreich.

Wie erwähnt, besteht die Kategorie „Besteuerung von Vermögen“ aus sehr heterogenen Bestandteilen. Abbildung 2 auf Seite 3 zergliedert diese Kategorie in ihre Bestandteile und veranschaulicht ihre relative Bedeutung für die Gesamtsteuereinnahmen im entsprechenden Staat. In Grossbritannien, Kanada, Frankreich, Japan und den USA ist die hohe Besteuerung von Vermögen vor allem auf die Besteuerung von Immobilien zurückzuführen. Hingegen wird in Luxemburg und in der Schweiz die hohe Besteuerung von Vermögen durch eine massive Nettovermögenssteuer auf kantonaler Stufe erklärt.

Besteuerung von Immobilien

Betrachtet man den Anteil des unbeweglichen Vermögens an den gesamten Vermögenssteuern (in der Regel Steuern auf Immobilien), so ist dieser für die meisten EU-Länder vergleichsweise gering. Grossbritannien, die USA und Frankreich stellen Ausnahmen dar. Vereinzelt kam es zu Tarifsenkungen (z.B. kontinuierliche Senkung in Schweden bei der Immobiliensteuer seit 1999) und Anpassungen in der Bemessungsgrundlage (z.B. Japan 2000). Neben den speziellen Bestimmungen für Hausbesitzer sind aber auch allfällige Handänderungs- oder Grundstückgewinnsteuern sowie Bewertungsregeln der Immobilien von Interesse, z.B. wird in Grossbritannien seit längerem die Modifikation

Abbildung 1
Entwicklung der Vermögenssteuerquote in Prozent des BIP
 Zustand 2001 und Veränderung 1990–2001



Anmerkungen zur Berechnung der absoluten Veränderung:
 *Polen, Tschechische Republik, Ungarn: 1995–2001, Slowakei: 1999–2001

Detailzahlen: siehe Tabelle im Anhang

Quelle: OECD Revenue Statistics 1965–2002, Tabelle 22, Seite 84

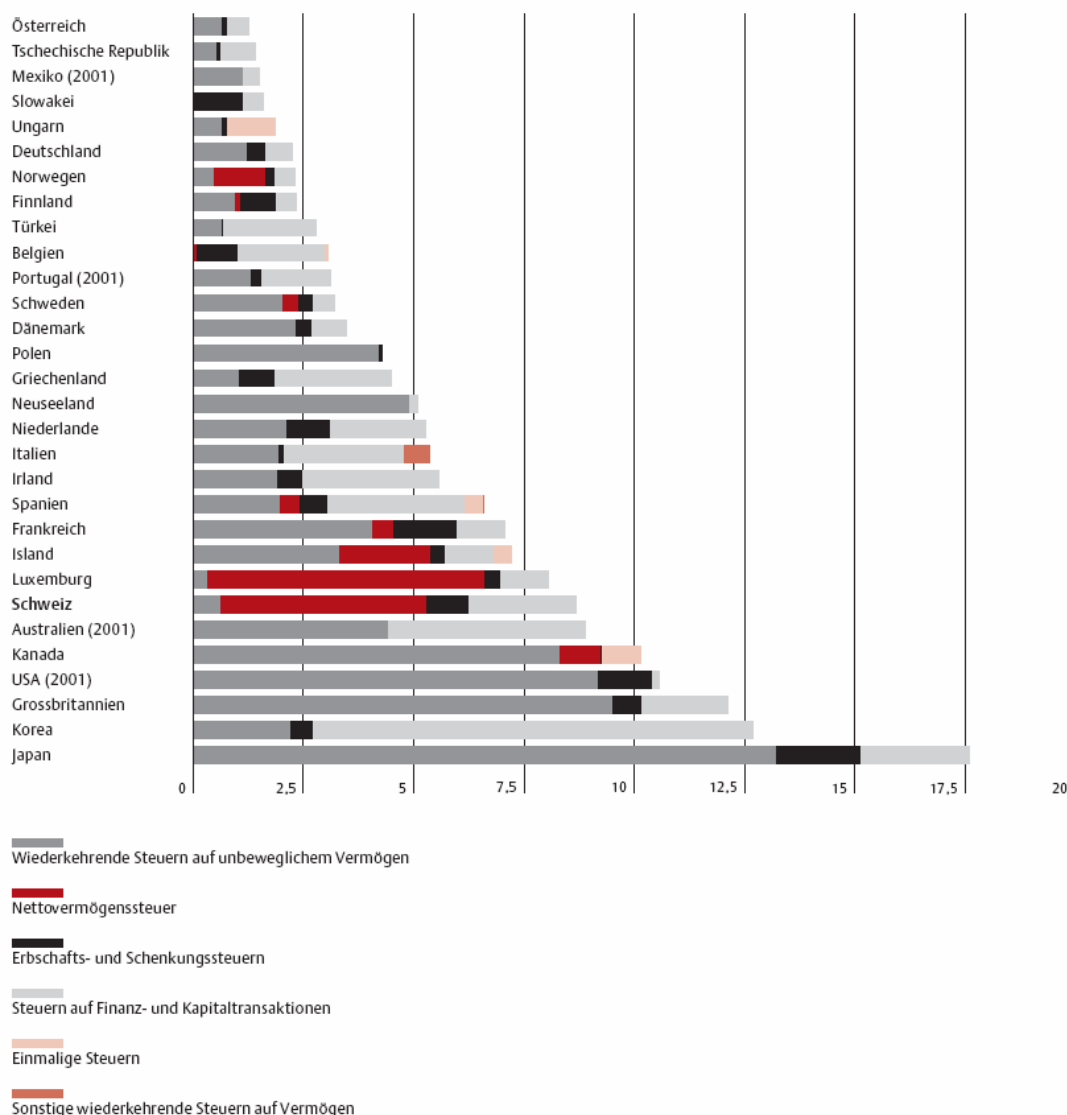
der lokalen Bewertungsbänder bei der Grundsteuer gefordert. Betrachtet man die aus unbeweglichem Vermögen fließenden Erträge (diese Art Kapitaleinkünfte wäre steuersystematisch eigentlich im Bereich der Besteuerung von Kapitaleinkommen einzuordnen), lässt sich beobachten, dass besondere Regelungen für Wohneigentum allmählich reduziert wurden. So werden z.B. Hypothekarzinsen in einigen Ländern nicht mehr oder nur noch begrenzt zum Abzug zugelassen, oft in Verbindung mit einer Abschaffung bzw. Reduktion der Eigenmietwertbesteuerung; Be-

grenzung (1998) und Abschaffung (2000) des Hypothekarzinsabzugs in Grossbritannien, Dänemark (2000), Italien (2000), Schweden (2001) und Spanien (1999/2003); Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung in Norwegen (2005) mit Beibehaltung des Schuldzinsabzugs und Erhöhung der lokalen Immobiliensteuer.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Zahlreiche Länder erheben Erbschafts- und Schenkungs-

Abbildung 2
Einzelne Vermögenssteuerkategorien
 Geschätzte Steuereinnahmen 2002, in Prozent des Gesamtsteueraufkommens



Quelle: OECD Revenue Statistics 1965–2002, Tabelle 38, Seiten 108–109
 (Steuerkategorisierung der Vermögenssteuern folgt OECD-Systematik)

steuern. Grosse Spielräume bestehen in Steuersätzen und Freibeträgen für einzelne Verwandtschafts- und Vermögenskategorien. Einen relativ hohen Anteil am Gesamtsteueraufkommen erzielte diese Steuer 2002 vor allem in der Slowakei, Japan, Frankreich, Finnland, Belgien, Griechenland, den Niederlanden, Schweiz und den USA. Im mittleren Bereich befand sie sich in Deutschland, Grossbritannien, Irland und Spanien. In den übrigen Ländern ist diese Steuer entweder finanzpolitisch zu vernachlässigen oder es werden keine Erbschafts- und Schenkungssteuern (mehr) erhoben. Folgende Entwicklungen konnten in den letzten Jahren im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern beobachtet werden: Schaffung oder Erweiterung von Freibeträgen (z.B. Schweden bei Ehegatten), allgemeine Senkungen (z.B. Griechenland 2001 und 2003; Japan 2002 und 2003; Portugal 2000; Schweden 1991), gänzliche Abschaffung (z.B. Australien 1991; Italien 2001; Portugal 2004, wo stattdessen eine pauschale 10-Prozent-Übertragungssteuer auf den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände eingeführt worden ist; USA 2001 mit einem befristeten „Phasing Out“ bis 2009; Aufhebung für Ehepartner 2004 in Schweden; für 2004 Streichung in der Slowakei) sowie Überlegungen zu einer Erhöhung der Erbschaftssteuer (z.B. Deutschland, Norwegen).

Steuern auf Kapitalbildung und auf Kapitaltransaktionen

Die Tabelle 1 im Anhang bringt im internationalen Vergleich den „Sonderfall“ Schweiz in Sachen Besteuerung von Kapital, Vermögen und Transaktionen zum Ausdruck. Kein einziges Land ausser der Schweiz erhält so viele ergiebige ertragsunabhängige Steuern parallel aufrecht. Die Steuern auf der Kapitalbildung (z.B. schweizerische Emissionsabgabe) und auf Kapitaltransaktionen (z.B. schweizerische Umsatzabgabe auf Wertpapiertransaktionen) sind nur noch in wenigen Ländern präsent. Generell gelten diese Steuern als besonders standortschädlich. Die Tabelle 1 im Anhang zeigt, dass – neben der Schweiz – nur noch Spanien, Österreich, Irland, Italien, Luxemburg und die Niederlande Emissionsabgaben kennen. Eine Börsenumsatzabgabe wird international ebenfalls nur selten praktiziert und ist nicht unbedingt immer gleichzusetzen mit der Schweizer Umsatzabgabe: So kennt man diese Steuer in Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien und Portugal. In Griechenland wurde die Börsenumsatzsteuer erst 1998 eingeführt, zwischenzeitlich erhöht und 2001 wieder auf 0,3 Prozent und 2005

auf 0,15 Prozent gesenkt. Auch in anderen Bereichen kam es in Griechenland zu Anpassungen (Beseitigung der Spezialsteuer auf Banktransaktionen 2001, Einführung einer 7-Prozent-Steuer auf Repo-Transaktionen). In Grossbritannien, wo die Stempelabgabe nur auf nationale Titel erhoben wird, wurde eine Modernisierung der Stempelabgaben geplant (bei Immobilienverkäufen und Leasinggeschäften 2003 umgesetzt). Abgeschafft wurde die Börsenumsatzsteuer in Dänemark (1999), Österreich (2000), Japan (1999) sowie die Emissionsabgabe in Schweden (1995). Japan hat die Emissionsabgabe 2000 reduziert, sofern das neue Kapital zur Schuldentilgung verwendet wird. Luxemburg, die Niederlande und Spanien besteuern zwar noch Neuemissionen, die Niederlande hat aber diese Steuer seit 2000 von einem auf 0,55 Prozent gesenkt.

Auch bei der Kapitalsteuer für Unternehmen ist die Schweiz – neben Luxemburg, Finnland und Portugal – praktisch das einzige Land, das noch eine solche Steuer erhebt. Portugal hat 2002 die 0,4-Prozent-Kapitalsteuer bei Eintragung von Unternehmen eingeführt. Japan hat sie 2000 reduziert.

Eigentliche Vermögenssteuer als Ausnahme

Schliesslich verdeutlicht die Tabelle 2 im Anhang, wie selten eine eigentliche Vermögenssteuer für Privatpersonen erhoben wird. Formal ist die Netto-Vermögenssteuer zwar in einigen Ländern existent, doch nur noch zwei Länder kennen eine wirklich ergiebige Vermögenssteuer (Luxemburg und die Schweiz). Durch die zunehmende Mobilität von kapitalkräftigen Steuerzahlern ist die nationale Politik hier einem erhöhten Handlungsbedarf ausgesetzt. Die Niederlande hat die reine Vermögenssteuer 2001 abgeschafft und besteuert nun eine pauschale Rendite des Vermögens in einer separaten Box mit einer „Flat Rate Tax“ (30 Prozent). In Dänemark und Deutschland wurde die Vermögenssteuer 1997 und in Österreich 1994 abgeschafft. In den USA gibt es auf Bundesebene keine Vermögenssteuer, doch sie wird in einigen Bundesstaaten erhoben. Luxemburg und Norwegen haben die oberen Tarife gesenkt. Spanien befreit seit 2003 Beteiligungen ab fünf Prozent (vorher 15 Prozent) des Aktienkapitals von der Vermögenssteuer. Auch Schweden, wo 1994 die Vermögenssteuer erhöht wurde, hat 1998 die Bemessungsgrundlage geändert und 2001/2002 die Freibeträge erhöht. Frankreich hat zwar die oberen Tarife leicht erhöht, diskutiert jedoch gegenwärtig die Abschaffung der Vermögenssteuer. In Finnland ist die Abschaffung der Vermögens-

„Kein einziges Land ausser der Schweiz erhält so viele ergiebige ertragsunabhängige Steuern parallel aufrecht.“

steuer für 2006 geplant (bzw. nur noch Besteuerung von unbeweglichem Vermögen).

Steueramnestien

Eine spezielle Herausforderung in Bezug auf die Besteuerung von mobilem Kapital ist die Frage nach dem optimalen Umgang mit Steueramnestien. Steueramnestien sind zurzeit populär. Insbesondere kann die kritische haushaltspolitische Lage den Einsatz dieses nicht unumstrittenen Instruments veranlassen. Der wirtschaftliche Erfolg hängt dabei von mehreren Faktoren ab: Neben der konkreten Ausprägung der Amnestie selbst kommt dem steuerlichen Umfeld nach der Amnestie wie Vertrauen, Planungssicherheit und Steuerbelastung auf Folgeerträgen entscheidende Bedeutung zu. Italien hat eine lange Tradition in Amnestien. Die beiden letzten datieren aus dem Jahr 2003. Belgien und Deutschland haben eine zeitlich befristete Amnestie im Januar 2004 verabschiedet, Griechenland Ende Juli 2004, Zypern hat eine Amnestie mit Laufzeit bis Jahresende 2004 eingeführt. In den USA gibt es neuerdings für international operierende Firmen die Möglichkeit, im Ausland zurückgehaltene Gewinne zu einem stark reduzierten Steuersatz von 5,25 Prozent zu repatriieren (anstatt 35 Prozent). International sind somit in den letzten 30 Jahren zahlreiche Steueramnestien durchgeführt worden, allerdings mit sehr unterschiedlichem fiskalischem Erfolg. Die Repatriierungsvolumina vergangener Steueramnestien lagen vielfach unter den Erwartungen. Nur Italien kann bislang auf eine langjährige Erfahrung mit Amnestien zurückblicken. Massgeblich für den Erfolg ist neben dem Strafsteuersatz auch die erwartete künftige Besteuerung des repatriierten Vermögens. Dabei ist entscheidend, dass das Steuersystem nachhaltig attraktiv und planbar wird. Die Wahrung der Anonymität im Übergang stellt auch ein wichtiges Kriterium dar. Auch wenn dadurch kurzfristig neue Einnahmen erzielt werden können, sind Amnestien oft ein „Scheitern“ der vergangenen Steuerpolitik. Die Tatsache, dass Steuerehrlichkeit in gewisser Weise steuerlich bestraft wird, kann zu Vertrauensverlust führen und Steuerhinterziehung wieder beleben.

Kommentar

Mehrere Länder haben im Bereich der Vermögensbesteuerung Reformen durchgeführt. In den meisten Ländern trägt heute die Vermögenssteuer nur zu einem geringen Teil des Gesamtsteueraufkommens bei. Um die Effizienz ihrer Steuersysteme zu verbessern, haben OECD-Länder vermehrt auf einzelne Vermögenssteuercategorien verzichtet. Insbesondere sind Steuern auf Kapitalbildung und Kapitaltransaktionen, die vornehmlich als standortschädlich gelten, nur noch in wenigen Ländern existent. Eine umfassende Vermögenssteuer ist heute ein Auslaufmodell.

Neben den langfristigen Steuerreformen wurden auch zeitlich befristete Erleichterungen zur Erhaltung oder Rückgewinnung von Steuersubstrat durchgeführt. Diese so genannten Steueramnestien haben jedoch ihr Ziel nur selten erreicht. Steueramnestien sind grundsätzlich nur dann erfolgreich, wenn der Staat adäquate Bedingungen anbietet, die mit einer dauerhaften Entlastung einhergehen. Als punktuelle, kurzfristige Finanzierungsquelle untergraben sie hingegen die Steuermoral und die Glaubwürdigkeit der Steuerpolitik.

Die Vermögensbesteuerung der Schweiz ist im internationalen Vergleich überholt. Dies gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen. Als eines der wenigen OECD-Länder erhebt die Schweiz bei den natürlichen Personen eine umfassende Vermögenssteuer auf Stufe der Kantone und Gemeinden. Solange diese Vermögenssteuer besteht, ist an eine Kapitalgewinn- bzw. Beteiligungsgewinnsteuer nicht zu denken. Andererseits unterliegen Unternehmen immer noch einer Kapitalsteuer auf kantonaler Ebene. Auf Bundesebene wurde die Kapitalsteuer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1997 richtigerweise abgeschafft. Dies sollte auch auf Kantonsebene geschehen bzw. soll dort die Kapitalsteuer zumindest an die Gewinnsteuer angerechnet werden können, wie das nun in der anstehenden Unternehmenssteuerreform II vorgeschlagen wird. Die Kapitalsteuer belastet die Substanz der Unternehmen ohne Rücksicht auf den erwirtschafteten Er-

trag. Somit erschwert sie die Finanzierung auf einer soliden Risikokapitalbasis und fördert die Ersetzung der Eigenmittel durch Fremdkapital. Mit der Erhebung von Emissions- und Umsatzabgaben gehört die Schweiz zu den wenigen Ländern, die noch derartige Steuern kennen. Diese Abgaben beeinträchtigen die internationale Konkurrenzfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes. Solche standortschädlichen Steuern müssen konsequent abgeschafft werden. Eine Eliminierung der Emissionsabgabe, insbesondere auf Eigenkapital, im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II ist nicht nur ökonomisch sinnvoll, sondern auch für den Bund finanzpolitisch tragbar.

Anhang, Tabelle 1
Sätze zur Besteuerung von Kapital, Vermögen und Transaktionen 2003 (in Prozent)

	Kapitalsteuersätze für Unternehmen	Emissionsabgabe	Umsatzabgabe (Börseumsatzsteuer)	Steuersätze auf dem Nettovermögen der natürlichen Personen
Belgien	-	-	-	-
Dänemark	-	-	-	-
Finnland	1	-	1,6	0 – 0,9
Frankreich	-	-	0,15 – 0,3	0 – 1,8
Deutschland	-	-	-	-
Griechenland	-	-	0,3 Aktien	-
Grossbritannien	-	-	0,5	-
Irland	-	1 für Kapitalgesellschaften	1	-
Italien	-	1 0 für Obligationen	0,14 / 0,009	-
Luxemburg	0,5	1 0,5 für Familiengeschäfte	-	0,5
Niederlande	-	0,55	-	(1,2)
Norwegen	-	-	-	0,2 – 0,4 inklusive Gemeinde
Österreich	-	1	-	-
Portugal	0,4	-	0,002 – 0,015	-
Spanien	-	1	-	0,2 – 2,5
Schweden	-	-	-	0 – 1,5
Schweiz	0,35	1 0,06–0,12 für Obligationen	0,15 / 0,3	0 – 1,0
USA	-	-	-	-

Quellen	European Taxation, IBFD, 2003	The taxation of companies in Europe, IBFD, 2003	The taxation of companies in Europe, IBFD, 2003	European Taxation, IBFD, 2003
Anmerkungen	Finnland: Ausländische Gesellschaften mit Sitz in Finnland sowie nationale juristische Personen (ausser Körperschaften) unterliegen einer Nettovermögenssteuer. Portugal: einmalig bei Neueintragung von Unternehmen. Schweiz: Satz für Zürich.		Frankreich: 0,3 Prozent bis zu einem Umsatz von 153 000 Euro, darüber 0,15 Prozent. Grossbritannien: Umsatzabgabe nur bei nationalen Aktien. Irland: Die Übertragung öffentlicher Anleihen sowie zu einem wohlthätigen Zweck ist steuerfrei. Italien: 0,14 Prozent für nicht kotierte Aktien. Schweiz: 0,15 Prozent für inländische Urkunden und 0,3 Prozent für ausländische Urkunden.	Frankreich: Höchstsatz erreicht bei einem Vermögen von 15 Mio. Euro. Niederlande: Die reine Vermögenssteuer wurde 2001 abgeschafft; stattdessen kommt es („Box 3“) zu einer proportionalen Besteuerung der Pauschalrendite des Nettovermögens (vier Prozent) mit Fixtarif / „Flat Rate Tax“ 30 Prozent; dies ergibt eine totale Belastung von 1,2 Prozent. Schweden: Für ein Vermögen grösser als 1,5 Mio. SEK. Schweiz: Der Steuersatz ist je nach Kanton / Gemeinde und Höhe Vermögen sehr unterschiedlich (tiefste Steuerlast in den Kantonshauptorten Appenzell, Schwyz, Stans; höchste in Basel, Genf, Liestal).

Quellen: ESTV; OECD

Anhang, Tabelle 2 Steuersätze auf dem Nettovermögen der natürlichen Personen (in Prozent)

	1994	1999	2000	2001	2002	2003
Belgien	-	-	-	-	-	-
Dänemark	1	-	-	-	-	-
Deutschland	1	-	-	-	-	-
Finnland	0 – 0,9	0 – 0,9	0 – 0,9	0 – 0,9	0 – 0,9	0 – 0,9
Frankreich	0,5 – 1,5	0 – 1,8	0 – 1,8	0 – 1,8	0 – 1,8	0 – 1,8
Griechenland	-	-	-	-	-	-
Grossbritannien	-	-	-	-	-	-
Irland	-	-	-	-	-	-
Island	1,2 – 1,45	0,25 – 1,2	0,25 – 1,2	0,25 – 1,2	0,6	0,6
Italien	-	-	-	-	-	-
Kanada	-	-	-	-	-	-
Luxemburg	0,36 – 1,0	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Niederlande	0,8	0,7	0,7	(1,2)	(1,2)	(1,2)
Norwegen	1,1 – 1,5	0,7 – 1,1	0,6 – 1,1	0,6 – 1,1	0,6 – 1,1	0,2 – 0,4
Österreich	-	-	-	-	-	-
Portugal	-	-	-	-	-	-
Schweden	1,5	1,5	1,5	0 – 1,5	0 – 1,5	0 – 1,5
Schweiz	0 – 1,0	0 – 1,0	0 – 1,0	0 – 1,0	0 – 1,0	0 – 1,0
Spanien	0,2 – 2,5	0,2 – 2,5	0,2 – 2,5	0,2 – 2,5	0,2 – 2,5	0,2 – 2,5
Türkei	-	-	-	-	-	-
USA	-	-	-	-	-	-

Anmerkungen:

Finnland: 0,9 Prozent ab Nettovermögen von 185 000 Euro (für nicht Ansässige ab 135 000 Euro).

Frankreich: 0,55 Prozent für Nettovermögen zwischen 720 000 und 1 160 000 Euro; Höchstsatz (1,8 Prozent) bei einem Vermögen ab 15 Mio. Euro.

Island: auf einem Vermögen von 4 720 000 Isländischen Kronen und mehr.

Norwegen: inklusive Gemeindesteuer.

Niederlande: Die reine Vermögenssteuer und Besteuerung der Kapitaleinkünfte wurde 2001 abgeschafft, stattdessen kommt es („Box 3“) zu einer proportionalen Besteuerung der Pauschalrendite des Nettovermögens (vier Prozent) mit „Flat Rate Tax“ (30 Prozent mit einer totalen Belastung von 1,2 Prozent).

Schweden: für ein Vermögen grösser als 1 500 000 Schwedische Kronen (bei Familien 2 Mio. Schwedische Kronen).

Schweiz: Der Steuersatz ist je nach Kanton / Gemeinde und Höhe Vermögen sehr unterschiedlich (tiefste Steuerlast für 2003 in den Kantonshauptorten Appenzell, Schwyz, Stans; höchste in Basel, Genf, Liestal); entsprechend unterschiedlich haben sich die Tarife im Zeitverlauf entwickelt.

Spanien: abgestufte Tarife von 0,2 (ab 108 182 Euro) bis zu 2,5 Prozent (ab 10,7 Mio. Euro).

USA: Auf der Bundesebene werden keine Vermögenssteuern erhoben, teilweise aber auf lokaler Ebene.

Quellen: ESTV, Supplementary Service to European Taxation, IBFD, 2003